



Fachverband der leitenden  
Gemeindebediensteten  
Niederösterreichs

Hauptstraße 37, 2344 Maria Enzersdorf

[flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at](mailto:flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)

<https://www.flgoe-noe.at>

05.10.2022

An den

**NÖ Städtebund**

**NÖ Gemeindebund**

**NÖ GVV**

per Email

**Betrifft:**

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ  
Kindergartengesetzes 2006 und des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das bis 14.10.2022 laufende Bürgerbegutachtungsverfahren gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Die Sicherstellung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden verbesserten Angebots für Kinderbetreuung stellt ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen dar. Verbesserungen gegenüber den bisherigen Rahmenbedingungen für das Kinderbetreuungsangebot in NÖ sind aus dieser Sicht selbstverständlich zu begrüßen.

Zutreffend wird in den EB der Gesetzesnovelle auf die **großen finanziellen Herausforderungen für die Gemeinden** durch das Gesetzesvorhaben hingewiesen. Diese Herausforderungen bestehen in der Finanzierung der baulichen Schaffung einer Vielzahl neuer Kindergartengruppen sowie in der Finanzierung eines signifikant steigenden Personalaufwandes in den Gemeinden – dies alles verbunden mit jährlichen Folgekosten.

- ⇒ Eine vollständige Abgeltung des den Gemeinden durch die Gesetzgebung des Landes NÖ kausal verursachten finanziellen Mehraufwandes müsste sichergestellt werden – gerade in Zeiten einer extrem angespannten Finanzlage in den Gemeinden verursacht durch Pandemie, Energie- und Wirtschaftskrise, enorm gestiegene Baukosten und stark gestiegenem Zinsniveau.

Festzuhalten ist auch, dass die Gemeinden durch die gesetzgeberischen Vorgaben des Landes NÖ neben finanziellen auch faktische - vielleicht teilweise auch nicht bewältigbare - Herausforderungen zu gewärtigen haben.

Vielleicht weniger im ländlichen Raum aber wohl besonders im dichtbesiedelten Raum mit hohen Grundstückspreisen und wenig zur Verfügung stehenden Flächen sind große Probleme der Gemeinden zu erwarten, die erforderlichen **baulichen Erweiterungen oder Neubauten** von Kinderbetreuungseinrichtungen (zeitgerecht) bereitstellen zu können.

⇒ Das Land NÖ müsste dazu geeignete die Gemeinden unterstützende Maßnahmen setzen.

Das Gesetzesvorhaben bewirkt einen erhöhten **Personalbedarf**, der sowohl betreffend das pädagogische Personal des Landes NÖ als auch das unterstützende Gemeindepersonal erst abgedeckt werden muss. Ob dieser Personalbedarf in Zeiten immer größer werdender Schwierigkeiten bei Personalbesetzungen tatsächlich abgedeckt werden kann, ist derzeit nicht gesichert.

⇒ Das Land NÖ müsste auch dazu adäquate die Gemeinden unterstützende Maßnahmen setzen (siehe auch weiter unten).

## Spezielle Anmerkungen zum NÖ Kindergartengesetz

### Zu § 2

*„Z. 11. **Stützkraft**: Person, die vom Kindergartenerhalter zur Unterstützung des Kindergartenpersonals bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt wird;*

*Z. 15. **Erhaltung eines Kindergartens**:*

*a) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieser Räume bzw. Liegenschaften, die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, der Spielgeräte und des Spiel- und Fördermaterials*

*b) in öffentlichen Kindergärten: die Beistellung der Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Stützkräfte“*

Während gemäß den Z. 10 und Z. 12 für besondere Fälle vorgesehene pädagogisch unterstützendes Personal durch das Land NÖ beizustellen ist, ist das gemäß Z. 11 nicht der Fall.

Die Zuweisung eines zweifellos spezielle pädagogische Funktionen ausübenden Kindergartenpersonals an die Gemeinden erscheint unsachgemäß und scheint im Widerspruch zu den Intentionen der *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27* (etwa Art. 2 Z. 2).

Der Grundgedanke, dass pädagogisches Personal durch das Land NÖ, allgemein unterstützendes auch mit Facility Management befasstes Personal (Kinderbetreuerinnen) durch die Gemeinden beizustellen ist, wird damit ohne sachliche Rechtfertigung durchbrochen. Auch in einem anderen pädagogischen Bereich (dem Schulwesen) hat - nachgewiesen durch Verfassungsgutachten des Österreichischen Gemeindebundes - die „Arbeitsteilung“ so auszusehen, dass die Gemeinden (Schulerhalter) ausschließlich nichtpädagogische Aufgaben (Facility Management) zu erfüllen haben.

⇒ In § 2 Z. 11 müsste daher „vom Kindergartenerhalter“ gestrichen werden.

⇒ In § 2 Z. 15 b) müsste daher „und Stützkräfte“ gestrichen werden.

## Zu § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 zweiter Satz:

§ 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Land muss zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals gemäß Abs. 4 Z 1-3 Fortbildungsveranstaltungen anbieten.“

§ 6 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer müssen die in Abs. 8 angeführten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren ab erstmaliger Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer in Niederösterreich nachweislich erfüllen; die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar.“

Damit soll der Einsatz des Betreuungspersonals, dessen Bedarf durch das Gesetzesvorhaben massiv steigen wird, erleichtert werden.

Dass das Land NÖ in Zusammenhang mit dem selbst geschaffenen Personalmehrbedarf entsprechende zeitnahe Ausbildungsangebote schafft, erscheint selbstverständlich (§ 5 Abs.5).

EB: „Mit den Änderungen des Kindergartengesetzes sowohl hinsichtlich der Senkung der Gruppennzahlen, als auch hinsichtlich der verpflichtenden Beistellung einer weiteren Kinderbetreuerin/eines weiteren Kinderbetreuers in der alterserweiterten Kindergartengruppe und in der Kleinkindgruppe, ist zu erwarten, dass kurzfristig keine Betreuungspersonen mit der Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer gefunden werden können“.

Nicht erwähnt ist der wohl allseits bekannte Aspekt, dass es - schon jetzt – nicht nur einen Mangel an Kinderbetreuer/innen mit Ausbildung gibt, sondern am Arbeitsmarkt generell einen Mangel an Personen, die als Kinderbetreuer/innen arbeiten wollen bzw. können. Auf die Konkurrenzsituation mit Wien (laufend enormer Personalbedarf) und dem Burgenland (Mindestverdienst EUR 1.700,00 netto) sei besonders hingewiesen.

Zu befürchten ist ein „Wettlauf der Gemeinden“ um geeignete Bewerber/innen, verbunden mit gegenseitigem gehaltlichen Überbieten mittels zweifelhafter dienstrechtlicher Maßnahmen (Sonderverträge, Zulagen in Nebengebührenordnungen etc.).

- ⇒ Hier liegt es am NÖ Landesgesetzgeber, die Rahmenbedingungen des Berufes so attraktiv zu gestalten, dass sich ausreichend Personen am Arbeitsmarkt dafür interessieren.
- ⇒ Dazu gehört auch eine gehaltliche Neubewertung (Dienstzweigeverzeichnis im der NÖ GBDO).
- ⇒ Die dadurch entstehenden finanziellen Mehraufwendungen für die Gemeinden wären durch den Verursacher Land NÖ abzugelten.

## Zu § 14 Abs. 5, § 22 Abs. 2 und § 26 Abs. 2:

§ 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die im Zeitraum gemäß § 22 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge seitens des Landes nicht zur Verfügung gestellt wurde oder gemäß § 26 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.“

§ 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kindergarten ist in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien jedenfalls für eine Woche lang geschlossen zu halten. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien hat der Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend den Personalressourcen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis Ende Mai festzulegen, welcher Kindergarten und welche Kindergartengruppen offen halten. § 18 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bedarfserhebung bis 30. April vorzunehmen ist. Bei der Berechnung des Bedarfes sind in erster Linie Kinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren.“

Im § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien ist eine Sperre gemäß Abs. 1 Z 2 nicht zu verfügen, wenn an Stelle der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen für die Betreuung der Kinder in der gesamten

Gemäß § 22 Abs. 2 werden die bisherigen drei Schließwochen im Sommer auf eine Woche reduziert, was im Sinne einer Verbesserung der Kinderbetreuung grundsätzlich positiv zu sehen ist.

Es ist – auch mittels der Erläuterungen in den EB – nicht ersichtlich, welche Gedanken sich der Gesetzgeber darüber gemacht hat, wie der Personalbedarf der Gemeinden im Sommer zukünftig organisiert und abgedeckt werden kann – besonders auch in Zusammenhang mit der Konsumation der Jahresurlaube des Kindergartenpersonal und den üblichen Generalreinigungszeiten in den Kindergärten.

Zu erkennen ist, dass sich der NÖ Landesgesetzgeber aber über die Personalsituation in Bezug auf das pädagogische Personal des Landes NÖ Gedanken gemacht hat: Kann im Sommer kein Landespersonal beigestellt werden, ist keine Sperre möglich, sondern die Gemeinden haben mit ihrem – nichtpädagogischen - Unterstützungspersonal die Öffnung der Kindergärten sicherstellen. Dies erscheint schon aus pädagogischer Sicht bedenklich; noch weniger sachgerecht erscheint, dass es mangels gesetzlich definierter Kriterien der alleinigen „Willkür“ des Landes NÖ überlassen bleibt, Personal abzustellen – oder auch nicht.

Dass den Gemeinden für die – faktisch vielleicht im Einzelfall auch gar nicht umsetzbare - Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes durch ihr nichtpädagogisches Unterstützungspersonal durch das Land NÖ Kosten ersetzt werden sollen, ändert nichts an der Unsachlichkeit wie oben aufgezeigt. Geld allein löst nicht alles.

- ⇒ Pädagogisches Personal müsste auch im Sommer weiterhin durchgehend durch das Land NÖ zwingend bereitgestellt werden, um einen auch pädagogische Mindestanforderungen erfüllenden Kindergartenbetrieb in der Sommerzeit zu gewährleisten.
- ⇒ Der vorgesehene Kostenersatz des Landes NÖ an die Gemeinden für den Ersatz des Landespersonals wäre damit obsolet.
- ⇒ § 14 Abs. 5 und der geplante neu einzufügende Satz in § 26 Abs. 2 müssten somit ersatzlos gestrichen werden.

### **Zu § 23 Abs. 3:**

*§ 23 Abs. 3 lautet:*

*„(3) Der Kindergartenerhalter hat entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten. Volksschulkinder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Pro Gemeinde (Gemeindeverband) dürfen höchstens 10 Volksschulkinder aufgenommen werden. Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit bei einem Bedarf von unter 3 Kindern in einem Kindergarten absehen, wenn*

*1. die Aufnahme eines Kindes in einem anderen Kindergarten oder in einer Betreuung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, in der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) möglich ist, oder*

*2. die Aufnahme in einer angrenzenden Gemeinde in Niederösterreich oder in einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich aufgrund einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag gemäß § 25 Abs. 5 zu leisten, möglich ist, oder*

*3. die Erziehungsberechtigten stattdessen die Betreuung in einer anderen Gemeinde in Niederösterreich in Anspruch nehmen möchten.“*

In den EB (Allgemeiner Teil und betreffend § 23 Abs. 3) wird ausgeführt, dass den Gemeinden damit ein „Versorgungsauftrag“ auferlegt wird, das erforderliche Kinderbetreuungsangebot bestmöglich bereitzustellen – die Handlungsoptionen dafür sind in § 23 Abs. 3 angeführt.

Mangels Sanktion bei Nichteinhaltung handelt es sich wohl um rein programmatische Vorgaben - was sachgerecht ist, da es in der Praxis durchaus wahrscheinlich ist, dass Gemeinden diesen „Versorgungsauftrag“ (trotz Bemühungen) nicht (vollständig) erfüllen können.

Eine Führung einer Kindergartengruppe bei Bedarf von unter drei Kindern erscheint unter den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht sachgerecht. Die Variante „Gemeindekooperation“ ist grundsätzlich sinnvoll, stößt aber an Grenzen, falls sich – aus welchen Gründen auch immer – keine andere kooperationsbereite Gemeinde findet (kein Kontrahierungszwang normiert).

## NÖ Kinderbetreuungsgesetz

### Zu § 6 Abs. 2:

*„Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in Höhe von bis zu € 180,-- pro Monat und Kind zu bezahlen.“*

Da nicht klar ist, nach welchen Kriterien in der Praxis ein Kostenersatz „bis zu“ ermittelt werden soll, sollten im Gesetz zur Vermeidung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes die maßgeblichen Kriterien definiert werden.

- ⇒ Dazu bietet sich eine Analogie zur bewährten Kopfquote bei Pflichtschulen an: „.....so hat die Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in analoger Anwendung der §§ 45 und 46 NÖ Pflichtschulgesetz, maximal in Höhe von € 180,- pro Monat und Kind zu bezahlen“.

Der FLGÖ NÖ ersucht um Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme durch Ihre Gemeindevertretungs-Organisation!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Mittermayr  
(Landesobmann)